

## Erstes Ortsgesetz über Kinderspielflächen in der Stadtgemeinde Bremen

Vom 3. April 1973 (Brem.GBl. S. 31)  
zuletzt geändert durch Artikel 1 des  
Vierten Ortsgesetzes zur Bereinigung des  
bremischen Rechts vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 365)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft  
aufgrund des § 110 Abs.1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 der Bremischen  
Landesbauordnung (BremLBO) vom 21. September 1971 (Brem.GBl.  
S. 207–2130-d-1) beschlossene Ortsgesetz:

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Ortsgesetz gilt für Kinderspielflächen (Spielflächen), die  
nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BremLBO als Einzelanlagen oder als private  
Gemeinschaftsanlagen nach § 74 BremLBO bei Neubauten auf  
den Baugrundstücken oder in deren Nähe zu schaffen oder nach § 10  
Abs. 3 BremLBO abzulösen sind.

(2) Dieses Ortsgesetz findet auch Anwendung, soweit und sobald bei  
bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BremLBO entspre-  
chende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutze der  
Kinder aufgrund besonderer Ortsgesetze anzulegen sind.

### § 2 Größe der Spielflächen

Die Größe der nutzbaren Spielfläche muss mindestens 10 qm je Woh-  
nung betragen. Bei Wohnungen im Sinne des § 64 Abs. 5 BremLBO  
mit einer Wohnfläche von nicht mehr als 40 qm genügt eine nutzbare  
Spielfläche von mindestens 5 qm je Wohnung.

### § 3 Lage, Zugänglichkeit und Zeitpunkt der Fertigstellung der Spiel- flächen

(1) Die Spielflächen sollen so angelegt werden, dass sie besonnt und  
windgeschützt sind. Sie sollen von Wohnungen der pflichtigen Grund-  
stücke einsehbar sein. Die Spielflächen sollen nicht mehr als 100 m  
von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein. Wünschen von Bau-  
herren, bei mehreren Vorhaben Spielflächen zusammenzulegen, ist  
nach Möglichkeit stattzugeben. Im Falle der Zusammenlegung von  
Spielflächen findet § 77 Abs. 7 BremLBO entsprechende Anwen-  
dung.

(2) Die Spielflächen müssen bei Fertigstellung der Wohnungen be-  
nutzbar sein. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 genügt es, wenn  
die Spielfläche den jeweils fertiggestellten Wohnungen entspricht.

(3) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen besondere Gefahren  
ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrs- und Betriebsanla-  
gen, feuergefährliche Anlagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie  
gegen Abfallbehälter abzugrenzen und vor Immissionen zu schützen.  
Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die  
Spielflächen abgesperrt sein.

(4) Die Spielflächen müssen für Kinder gefahrlos zu erreichen sein.  
Der Zugang zu ihnen darf Kindern und Begleitpersonen nicht ver-  
wehrt werden. Die Benutzung der Spielflächen muss Kindern unab-  
hängig davon, ob sie zu den Bewohnern der pflichtigen Grundstücke  
gehören, offenstehen. Nicht zu den Bewohnern der pflichtigen Grund-  
stücke gehörenden Personen darf der Zugang zu den Spielflächen  
und deren Benutzung ausnahmsweise verwehrt werden, wenn es  
zum Schutze der Kinder, für die die Spielflächen geschaffen worden  
sind, oder zur Verhinderung einer zweckwidrigen Benutzung erforder-  
lich ist.

### § 4 Beschaffenheit

(1) Die Spielflächen sind verkehrssicher herzurichten, ohne das Spiel-  
wagnis auszuschließen. Sie sollen den vielfältigen Spielbedürfnissen  
der Kinder entsprechen. Ästhetische Belange haben hinter diesen  
Bedürfnissen zurückzustehen. Die Spielflächen sind ausreichend zu  
entwässern.

(2) Die Ausstattung hat mindestens zu umfassen bei Spielflächen für

1. 4 bis 10 Wohnungen, einen mindestens 8 qm großen Sandspiel-  
platz, 2 Sitzbänke, 1 Tisch und 2 Spielgeräte;
2. 11 bis 20 Wohnungen, einen mindestens 12 qm großen Sand-  
spielplatz, 3 Sitzbänke, 1 Tisch und 3 Spielgeräte

sowie mindestens einen ortsfesten Behälter für Abfall. Für je 10 wei-  
tere Wohnungen ist der Sandspielplatz um je 4 qm zu vergrößern und  
die sonstige Ausstattung um je eine Sitzbank und ein Spielgerät zu  
erweitern. Hierbei ist auch den Spielbedürfnissen der Kinder ab sechs  
Jahren besonders Rechnung zu tragen. Bei Spielflächen für mehr als  
100 Wohnungen sind nach Altersgruppen gegliederte Spielbereiche  
anzulegen.

(3) Den Bewohnern der pflichtigen Grundstücke ist zu gestatten, die  
Mindestausstattung durch Aufstellen weiterer geeigneter Spielgeräte  
zu ergänzen.

(4) Über die Ausstattung der Spielflächen berät das Jugendamt  
die Bauherren. Klettergeräte dürfen auf Hartflächen nicht errichtet  
werden.

(5) Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende  
Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgrö-  
ße der Spielflächen nicht einschränken. Sie sollen keine Gefahren für  
Kinder in sich bergen. Verbindungen mit vorhandenen Grünflächen,  
Wohnwegen und ähnlichen Anlagen sind anzustreben.

### § 5 Erhaltung

(1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem  
Zustand zu erhalten und von Verschmutzungen freizuhalten. Der  
Spielsand ist spätestens alle zwei Jahre auszuwechseln. Über die  
Auswechslung des Spielsandes ist auf Verlangen der Baugenehmi-  
gungsbehörde ein besonderer Nachweis zu führen.

(2) Die zur Unterhaltung zusammgelegter Spielflächen Verpflich-  
teten haben der Baugenehmigungsbehörde gegenüber einen Vertreter  
zu bestellen. Soweit die Beteiligten nichts anderes vereinbaren, sind  
die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gemein-  
schaft anzuwenden.

(3) Sollen Spielflächen nicht auf dem Baugrundstück, sondern auf  
einem Grundstück in dessen Nähe geschaffen werden, so ist eine  
öffentliche Grundlast einzutragen. Damit ist sicherzustellen, dass die  
unwiderrufliche Möglichkeit, die Spielflächen auf dem in der Nähe ge-  
legenen Grundstück zu schaffen und zu unterhalten, gegeben ist. Die  
Grundlast kann nur mit Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde  
gelöscht werden.

(4) Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Baugenehmigungs-  
behörde ganz oder teilweise beseitigt werden. Die Zustimmung kann  
mit Auflagen und unter Bedingungen sowie befristet oder widerruflich  
erteilt werden. Solange die Verpflichtung nach § 10 Abs. 2 BremLBO  
besteht, darf die Zustimmung nur erteilt werden, wenn Ersatz ge-  
schaffen wird.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 108 Abs. 1 Nr. 1 BremLBO handelt,  
wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. entgegen der in § 2 festgesetzten Mindestgröße errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt, abgrenzt, absperrt, herrichtet, entwässert oder ihre Nutzung verhindert,
3. ihren Zugang oder ihre Einrichtungen entgegen § 5 Abs. 1 nicht in benutzbarem Zustand erhält,
4. entgegen § 5 Abs. 4 ohne Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde ganz oder teilweise beseitigt.

## § 7

### Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

## § 8

### Ablösungsbetrag

Kann die Pflicht zur Herstellung einer ausreichenden Spielfläche auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe nicht erfüllt werden, so ist vor der Erteilung einer Baugenehmigung der Betrag von 200 DM pro qm Spielfläche<sup>1)</sup> zur Schaffung einer Spielfläche gemäß § 10 Abs. 3 BremLBO an die Stadtgemeinde zu zahlen.

## § 9

### Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Dieses Ortsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Bremen, den 3. April 1973

Der Senat

**Hinweis:** Das Ortsgesetz ist am 17. April 1973 verkündet worden.

### Neufestsetzung des Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Schaffung von Kinderspielplätzen (BremABL 1985 S.577)

Aufgrund des § 10 Abs. 3 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) vom 23. März 1983 (Brem.GBl.S.89—2130-d-1) setzt der Senator für das Bauwesen für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen folgendes fest:

1. Ist für die Ablösung der Verpflichtung zur Schaffung eines Kinderspielplatzes im Sinne des § 10 Abs. 2 BremLBO ein Geldbetrag nach § 10 Abs. 3 Brem LBO zu zahlen, so beträgt dieser für das gesamte Stadtgebiet DM 280,- pro qm Spielplatzfläche.
2. Diese Festsetzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft und gilt für Bauanträge, die nach dem Inkrafttreten dieser Festsetzung gestellt werden.

Bremen, den 30. September 1985

Der Senator für das Bauwesen

**Hinweis:** Diese Neufestsetzung ist am 24. Oktober 1985 im Amtsblatt verkündet worden.

1) vgl. die im folgenden abgedruckte Neufestsetzung des Betrages.